

# **BGer 9C\_729/2017 vom 5. Dezember 2017**

Bundesgericht, 2017-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_729\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_729_2017)

FR: TF 9C\_729/2017 du 5 décembre 2017

IT: TF 9C\_729/2017 del 5 dicembre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. wegen Verletzung von Bundesrecht erhoben werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zu Grunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Streitgegenstand bildet der vorinstanzlich verneinte Anspruch des Beschwerdeführers auf Zusatzleistungen (EL, Beihilfe und Gemeindegeld nach kantonalem Recht [vgl. § 15 und 19a Abs. 3 des zürcherischen Zusatzleistungsgesetzes vom 7. Februar 1971 (ZLG; LS 831.3)]) zu seiner Altersrente der AHV ab 1. April 2016. Dabei ist in erster Linie die Höhe des bei den Einnahmen anrechenbaren hypothetischen Erwerbseinkommens der (nicht invaliden) Ehefrau umstritten (vgl. Art. 9 Abs. 1 und 2 ELG sowie Art. 11 Abs. 1 lit. a und g ELG ; BGE 142 V 12 E. 3.2 S. 14).

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin berücksichtigte in ihrer Anspruchsberechnung ein hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau von Fr. 44'000.-. Davon rechnete sie unter dem Titel "Erwerbseinkünfte Ehepartnerin" Fr. 28'334.- ( $\frac{2}{3} \times [\text{Fr. } 44'000.- - \text{Fr. } 1'500.-]$ ) an (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG ). Die Vorinstanz hat diese Berechnungsweise bestätigt, indes das unrichtige rechnerische Resultat der Beschwerdegegnerin übernommen.

#### **E. 3.1**

Das kantonale Sozialversicherungsgericht hat auf der Grundlage der Lohnstrukturerhebung 2014 des Bundesamtes für Statistik ein hypothetisches Bruttoeinkommen von Fr. 54'055.- ermittelt. Soweit der Beschwerdeführer daran Kritik übt, genügen seine Vorbringen den Begründungsanforderungen nicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ). Davon hat es die damals geltenden obligatorischen Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes von insgesamt 6,25 % abgezogen. Hypothetische Beiträge an die zweite Säule sowie allfällige Fahrspesen hat es unter Hinweis auf das Urteil P 35/06 vom 9. Oktober 2007 E. 5.2.3 nicht zum Abzug zugelassen. Schliesslich ist die Vorinstanz wie die Beschwerdegegnerin von einem zumutbaren Arbeitspensum von 75 % aufgrund der persönlichen Umstände ausgegangen. Daraus ergibt sich, im Unterschied zu Beschwerdegegnerin und Vorinstanz ein anrechenbares hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau von Fr. 24'338.- ( $\frac{2}{3} \times [[(0.75 \times \text{Fr. } 54'055.-) \times 0.9375] - \text{Fr. } 1'500.-]$ ).

### **E. 3.2**

Die Nichtberücksichtigung hypothetischer Beiträge an die zweite Säule bei der Berechnung des hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau wird mit keinem Wort bestritten, womit es sein Bewenden hat. Mit Bezug auf die geltend gemachten hypothetischen Fahrspesen wird zur Begründung einzig auf Rz. 3250.01 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) hingewiesen, welche indessen den Fall einer tatsächlich ausgeübten Erwerbstätigkeit betrifft (vgl. auch Art. 11a ELV ). Im Übrigen wird mit keinem Wort gesagt, inwiefern das im Urteil P 35/06 vom 9. Oktober 2007 E.

5.2.3 Ausgeführte Bundesrecht verletzen soll. Schliesslich begründete der Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren nicht, weshalb der Vermögensertrag von Fr. 1'996.- ( Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG ) nicht anzurechnen sei. Er legt nicht dar, weshalb die Vorinstanz gleichwohl diese Position hätte prüfen müssen (vgl. BGE 125 V 413 E. 2c S. 417 oben).

### **E. 4**

Bei einem anrechenbaren hypothetischen Erwerbseinkommen der Ehefrau von Fr. 24'338.- (E. 3.1) ergeben sich Einnahmen von Fr. 52'602.-. Bei Ausgaben von Fr. 48'567.- bleibt ein Überschuss von Fr. 4'035.-. Für die Berechnung des Anspruchs auf Beihilfe oder Gemeindegeldzuschuss werden die anerkannten Ausgaben um Fr. 3'630.- bzw. Fr. 5'838.- (Fr. 3'630.- + Fr. 2'208.-) erhöht. In diesem Fall ergibt sich ein Ausgabenüberschuss von Fr. 1'803.- (Fr. 5'838.- - Fr. 4'035.-). Somit hat der Beschwerdeführer ab 1. April 2016 Anspruch auf jährlichen Gemeindegeldzuschuss in dieser Höhe.

### **E. 5**

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist umständehalber zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist somit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.